

Flörsheim, 08.02.2020

Richtlinie Sanitätsdienst

Alle Vereine, Organisationen, Firmen usw. werden gebeten, bei der Anforderung zum Sanitätsdienst nachfolgende Richtlinien zu beachten. Sie sind als die allgemeinen Bedingungen für die Vereinbarung zur Durchführung von Sanitätswachdiensten zu betrachten.

1. Anforderung zum Sanitätsdienst

1.1. Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst bedarf der schriftlichen Form in Papierform, per Fax oder elektronisch per E-Mail. Anzeigen im Mitteilungsblatt, Tageszeitungen, Terminkalendern und Plakaten sind für uns nicht verbindlich.

Die Anforderung zum Sanitätsdienst muss schriftlich beim DRK-Ortsverein Flörsheim eingehen:

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Flörsheim am Main e.V.
- Geschäftsstelle -
Höllweg 17
65439 Flörsheim am Main
Telefax 06145 / 4141
E-Mail info@drk-floersheim.de

Ansprechpartner seitens des DRK- Ortsvereins Flörsheim ist die Bereitschaftsleitung.

1.2. Frist zur Anforderung

Wir bitten dringend darum, spätestens **4 Wochen** vor Beginn der Veranstaltung, den Sanitätsdienst mit näheren Angaben anzufordern. Für später eingehende Anforderungen können wir die Besetzung des Sanitätsdienstes nicht mehr in ausreichendem Maß sicherstellen.

1.3. Inhalt der Anforderung

Damit eine umfassende Einsatzplanung erstellt werden kann, hat der Veranstalter hat dem DRK mindestens folgende Informationen mitzuteilen:

- a) die genaue Art der Veranstaltung
- b) den Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit Beginn und Ende) und deren Zeitplan und Programmablauf
- c) die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten; ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll
- d) die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl
- e) die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aufgrund derer diese Zahl ermittelt wurde
- f) die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten
- g) polizeiliche und / oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist, hierzu zählen auch Auflagen von Genehmigungsbehörden und sonstige Informationen, die relevant sein könnten
- h) den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners für die Helfer des DRK
- i) nach Bedarf: vorgesehener Platz für Zelte und Fahrzeuge, An- und Abfahrtswege für die Rettungsfahrzeuge (evtl. Begehung vor Ort)

1.4. Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK-Ortsvereins Flörsheim nicht. Ohne Angabe von Gründen kann ein Sanitätsdienst abgelehnt werden.

2. Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

2.1. Mitteilungspflicht bei Veränderungen der Anforderung

Der Veranstalter ist verpflichtet alle tatsächlichen und zu erwartenden Änderungen, d.h. auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden, unverzüglich dem DRK mitzuteilen.

Bei Änderungen während des Einsatzes, bzw. im Verlauf der Veranstaltung und sich daraus ergebenden Veränderungen in der Risikoanalyse, ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachalarmierung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren. Der Veranstalter ist hierüber unverzüglich zu informieren.

2.2. Gefährdungsanalyse

Die „Empfehlungen des Hessischen Sozialministeriums vom 2. Oktober 2000 zur Einsatzplanung für Sanitätsdienste bei Großveranstaltungen – Grundsätze der Risikoanalyse bzw. Gefahrenprognose mit Stand vom 1. Mai 2001“ sind dem Veranstalter bekannt, bzw. werden vom DRK auf Anfrage zur Verfügung gestellt; sie stellen die Basis der Gefährdungsanalyse dar.

2.3. Sicherstellung der Sanitätswache

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Sanitätsraum usw.) sowie zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge.

2.4. Bereitstellung von besonderen Notwendigkeiten

2.4.1. Stromversorgung

Für die Einsatzfahrzeuge, insbesondere bei längeren Einsätzen (> 4h) und bei entsprechender Jahreszeit (z.B. ist die Beheizung des RTW bei kühlen Temperaturen notwendig), soll die Möglichkeit einer Stromversorgung mit 230V 16A gegeben sein.

2.4.2. Räumlichkeiten

Wenn vom DRK keine Räumlichkeiten (Zelt, Wohnwagen, Container etc.) gestellt werden, hat der Veranstalter entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Räumlichkeiten müssen bei entsprechender Jahreszeit beheizt sein.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum von Unbefugten nicht betreten wird. Auf Verlangen des DRKs sind Unbefugte vom Veranstalter des Raumes zu verweisen.

Bei Sportveranstaltungen ist vom Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird. Auf die Bereitstellung des Sanitätsraumes kann abgesehen werden, wenn dies zuvor ausdrücklich mit dem DRK- Flörsheim vereinbart wurde.

3. Pflichten und Aufgaben des DRK Flörsheim

Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die durch die Gefährdungsanalyse ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Personal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung zur Verfügung.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung und den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher.

Das DRK OV Flörsheim meldet dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner, der für die Zeit der Veranstaltung erreichbar und der erste Ansprechpartner für DRK Belange ist.

Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:

- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
- die Zugangsregelung, -kontrolle
- sowie Maßnahmen gegen Brandgefahr
- die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung darin erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK spätestens mit der Anforderung bekannt gegeben wurden.

3.1. Versicherungsschutz

Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des Sanitätspersonals sind durch das DRK versichert

4. Kosten und Vergütung

4.1. Höhe der Vergütung

Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes im Rahmen des vorher vereinbarten Umfangs wird eine Vergütungsregelung getroffen werden.

Für den Sanitätsdienst wird pro Helfer und Stunde ein Pauschalbetrag berechnet. Die Sanitätshelfer des DRK-Ortsvereins Flörsheim leisten Ihren Dienst ehrenamtlich. Die Vergütung des Sanitätsdienstes wird nicht an die Helfer ausbezahlt, sondern zur Deckung der Unkosten des DRK-Ortsvereins Flörsheim verwendet.

Die Helfer erhalten ab der vollendeten 4. Dienststunde ein Verpflegungsgeld.

Hinzu kommt die Tagespauschale für das jeweilige Einsatzmittel (Rettungswagen, Mannschaftswagen, Unfallhilfsstelle etc.) und ab der vollendeten 4. Dienststunde wird ein Verpflegungsgeld berechnet, sofern die Verpflegung nicht durch den Veranstalter geleistet wird.

Dabei wird ggfs. zwischen nicht-kommerziellen und kommerziellen Veranstaltungen unterschieden. Nicht-kommerzielle Veranstaltungen sind insbesondere Veranstaltungen von Flörsheimer Vereinen, Kirchen und Organisationen.

Die aktuellen Vergütungssätze sind in der Geschäftsstelle zu erfragen.

4.2. Inhalt der Vergütung

Die Vergütung beinhaltet Auslagen für Verbandmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Anwesenheit der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort, und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.

Für Ad-Hoc während der Durchführung des Sanitätswachdienstes zusätzlich erforderlich werdende Einsatzkräfte und Einsatzmittel werden zusätzlich zu der getroffenen pauschalen Vergütungsregelung im Vertrag, die darüber hinaus anfallenden und nachgewiesenen Kosten in Rechnung gestellt.

Verlängert sich die Einsatzzeit des Sanitätsdienstes gegenüber der vertraglich vereinbarten Einsatzzeit, so werden die zusätzlich anfallenden Stunden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5. Haftungsausschluss

Durch die Übernahme des Sanitätsdienstes übernimmt das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Flörsheim die Verantwortung für den oder die verletzten Personen im Rahmen der gemeldeten Veranstaltung.

Den Anweisungen des Sanitätspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Werden die Anweisungen des Sanitätspersonals nicht beachtet, so wird das DRK von jeglicher Verantwortung für den oder die Verletzte enthoben.

Das DRK wird jedoch vom Veranstalter von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderung nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat.

In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einer Großschadenslage und einem entsprechenden Einsatzauftrag der öffentlichen Gefahrenabwehr an das DRK, den Sanitätswachdienst auf eine Mindeststärke zu reduzieren.

Dies betrifft keine individualmedizinischen Einsätze der Notfallhilfe des DRK. Der Veranstalter ist darüber unverzüglich zu informieren. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu.

Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen aber auch dann vergütet werden

6. Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien abgezeichnet werden.

Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlichen anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

Wenn der Veranstalter feststellt, dass sich der Umfang der Veranstaltung stark reduziert oder die Veranstaltung ausfallen muss, kann der Veranstalter von der Inanspruchnahme des Sanitätswachdienstes zurücktreten. Dieses muss in Schriftform gegenüber dem DRK OV Flörsheim erklärt werden.

Das DRK OV Flörsheim kann vom Veranstalter verlangen, den bis zu diesem Zeitpunkt ggf. angepassten Leistungsumfang zu vergüten. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn bereits Ausgaben für den Einsatz benötigtes Material getätigt wurden und ein Zurücktreten ungedeckte Auslagen zur Folge hätte.

Das DRK OV Flörsheim hat das Recht, eine größere Zahl von Einsatzkräften und Einsatzmitteln zum Einsatz zu bringen, als in den Leistungskennzahlen der Vereinbarung aufgeführt. Solange der Grund dafür nicht im Verschulden des Veranstalters liegt, etwa weil er falsche Angaben bei der Anforderung gemacht hat, darf dieses dem Veranstalter nicht in Rechnung gestellt werden und es besteht im Gegenzug aber auch kein Anspruch des Veranstalters auf die höhere Präsenz vor Ort.

7. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.

Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, sowie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.

8. Inkrafttreten dieser Richtlinien

Diese Richtlinien treten zum 01. März 2020 in Kraft.